

STATUTEN

der

Flughafen Bern AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Name, Sitz, Dauer

Unter der Firma **Flughafen Bern AG** besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Bern.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, einen oder mehrere Flugplätze zu betreiben und Dienstleistungen zu erbringen, die mit dem Flugverkehr in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die ihrem Zweck förderlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten sowohl in der Schweiz als auch im Ausland.

II. Aktienkapital, Aktienbuch und Aktien

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 14'310'000.00 und ist eingeteilt in 143'100 voll liberierte Namenaktien von je CHF 100.00 nominal.

Art. 3a

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 11.06.2016 um max. CHF 915'000.00 durch Ausgabe von maximal 9'150 Namenaktien à CHF 100.00 (Nennwert) erhöhen. Der Erhöhungsbetrag von maximal CHF 915'000.00 ist voll zu liberieren. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

Der Verwaltungsrat kann maximal 9'150 neue Namenaktien zum Nennwert von CHF 100.00 ausstellen.

Für die neuen Aktien gelten die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.



Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien:

- (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen;
- (2) für Zwecke der Beteiligung strategischer/industrieller Partner oder für Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises.

Art. 3b Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann sich durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Emission von neuen oder bereits ausgegebenen Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten oder sonstigen Finanzmarktinstrumenten durch die Gesellschaft gewährt wurden, um max. CHF 5'075'000.00 durch Ausgabe von maximal 50'750 Namenaktien à CHF 100.00 (Nennwert) erhöhen.

Für die neuen Aktien gelten die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Der Ausgabepreis sowie die weiteren Bedingungen (in bar oder durch Verrechnung) legt der Verwaltungsrat fest. Der Ausgabepreis hat dabei mindestens den Nennwert zu entsprechen und soll zu Marktkonditionen erfolgen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird bezüglich dieser neuen Aktien aufgehoben. Die jeweiligen Eigentümer von Wandel- und/oder Optionsrechten sind zur Zeichnung der neuen Aktien berechtigt.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzmarktinstrumenten beschränken oder aufheben, wenn:

- a) die Emission auf dem Weg der Festübernahme durch ein Konsortium mit anschliessender Platzierung im Publikum ohne Vorwegzeichnungsrecht im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich der Emissionskonditionen, als die geeignetste Emissionsform erscheint, oder
- b) die Finanzmarktinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionen ausgegeben werden.

Art. 4 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Eigentümer der Aktien ein Aktienbuch, in das die Aktionäre mit Namen und Wohnort eingetragen sind.

Die Übertragung der Aktien bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann vom Verwaltungsrat aus folgenden wichtigen Gründen abgelehnt werden:

- wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft im Hinblick auf ihren Gesellschaftszweck oder in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte;
- wenn Aktien nicht auf eigene Rechnung und auf eigenen Namen erworben werden.



Die Zustimmung kann vom Verwaltungsrat sodann verweigert werden, wenn er dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum innern Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches zu übernehmen.

Mindestens zwei Drittel der Aktien müssen sich im Besitz von Schweizer Bürgern oder juristischen Personen nach schweizerischem Recht und mit Sitz in der Schweiz befinden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über die rechtsgültige Übertragung der Aktie an den Erwerber voraus und ist vom Verwaltungsrat auf dem Titel zu bescheinigen.

Im Verhältnis zu der Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5 Aktien

Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt. Sie kann auch die Übertragbarkeit der Namenaktien beschränken und ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Organe Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

B. Generalversammlung

Art. 7 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehen Fällen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären verlangt werden, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Der Verwaltungsrat hat einem solchen Begehren binnen angemessener Frist, längstens zwei Monate seit Eintreffen des Gesuchs, zu entsprechen.



Art. 8 Form

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre zu enthalten. In die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist zusätzlich der Hinweis aufzunehmen, dass die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht sowie der Jahresbericht am Hauptsitz und bei den allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 9 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Geschäfte gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Mitglied des Verwaltungsrates. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet. Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt den Sekretär und zwei Stimmzähler.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht von einem Aktionär geheime Abstimmung verlangt wird.

Das Protokoll hat Anzahl, Art, Nennwert und Kategorien der Aktionen, die von den Aktionären bzw. ihren Vertretern repräsentiert werden, die Beschlüsse, die Wahlergebnisse, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen festzuhalten.

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 11 Stimmrecht, Stellvertretung, Protokoll

Jede Aktie hat eine Stimme.

Der Verwaltungsrat setzt fest, wie der Nachweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.

Jeder Aktionär ist berechtigt, sich an der Generalversammlung auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrat setzt die Form der Vollmacht fest.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmten, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Die Art. 654 und 693 OR bleiben vorbehalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.



Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr ausschliesslich folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere über die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, wobei Personen, die in irgendeiner Weise in der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht haben;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich vorbehalten sind.

Art. 13 Beschlussfassung

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Erleichterung, Aufhebung oder Neueinführung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- d) die genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- f) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- g) die Abänderung der Firma;
- h) eine allfällige Fusion;
- i) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

Alle anderen Beschlüsse, soweit nicht im Gesetz oder Statuten zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, werden durch die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



C. Verwaltungsrat

Art. 14 Amtsperioden, Wahlvoraussetzungen

Der Verwaltungsrat besteht aus max. neun Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Mitglieder, die während einer Amtsdauer der Verwaltung neu gewählt werden, treten in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Art. 15 Konstituierung

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss nicht dem Verwaltungsrat angehören, noch braucht er Aktionär zu sein.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die den Geschäftsgang zu beaufsichtigen und die dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten haben.

Der Verwaltungsrat kann über die nähere Ordnung der Befugnisse der Ausschüsse und ihren Geschäftsgang ein Reglement erlassen.

Art. 16 Einberufung

Der Verwaltungsrat bzw. die Ausschüsse versammeln sich auf Einladung des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 17 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.



Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch schriftlich bzw. mittels elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19 Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist das mit der Geschäftsführung betraute Organ der Gesellschaft. Er berät und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- c) die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen;
- d) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- e) die ordnungsgemässe Erstellung des Geschäftsberichtes, seiner Protokolle und diejenigen der Generalversammlung;
- f) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 20 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die unmittelbare Geschäftsführung oder einzelne Zweige davon nach Massgabe der Reglemente ganz oder zum Teil an einen oder mehrere Delegierte aus seiner Mitte oder an einen oder mehrere Direktoren, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen.

Art. 21 Einsichtsrechte

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit berechtigt, in Geschäftsbücher, Verträge, Rechnungen und sonstige Akten Einsicht zu nehmen, um sich überhaupt jede wünschbare Auskunft über den Geschäftsgang zu verschaffen.

Art. 22 Gehälter

Der Verwaltungsrat bestimmt das Gehalt seines Präsidenten, seiner Mitglieder sowie allfälliger Delegierter und Direktoren.



**D. Revisionsstelle
Art. 23**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle. Dieser obliegen die Pflichten gemäss Art. 727 ff OR.

IV. Rechnungswesen

**Art. 24
Rechnungslegung**

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften von Art. 662a ff. OR erstellt.

**Art. 25
Dividenden**

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden (Art. 671 ff OR).

V. Bekanntmachung

**Art. 26
Bekanntmachung**

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VI. Auflösung der Gesellschaft

**Art. 27
Liquidation**

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden, jedoch nur mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

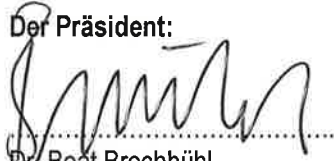
Die Generalversammlung behält ihre Rechte und Pflichten während der Liquidation unter Vorbehalt von Art. 739 Abs. 2 OR bei. Sie befindet insbesondere über das Liquidationsergebnis, wobei dasselbe in jedem Fall dauern und unwiderruflich den Zwecken gemäss Art. 2 zuzuführen ist.



Diese Statuten wurden an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 16.04.2015 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12.06.2014.

Bern, 16. April 2015

Der Präsident:



Dr. Beat Brechbühl

Der Protokollführer:



François von May

Vorstehendes Exemplar der Statuten der Flughafen Bern AG vom 16.04.2015 stimmt mit den Statuten vom gleichen Datum, welche als Beilage Nr. 4 mit meiner Urschrift Nr. 4'065 aufbewahrt werden, genau überein.

